

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage / Tischvorlage 0.3 Justizariat öffentlich ☒ Dr. Bley, Richard nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 125.5/2023
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	9	21.06.2023

Einwendungen zum Haushaltsplanentwurf 2023

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

1) Den Einwendungen 1-4, 5 (1. Teil), 6-13 und 15-19 wird nicht gefolgt.

Die Notwendigkeit der Erhöhung der Grundsteuer in 2023 wurde bereits mehrfach dargestellt. Ein Verzicht auf die Erhöhung bedeutet eine Abschmelzung des Eigenkapitals in 2023 und in den beiden Folgejahren von größer 5 bzw. sogar größer 6 %.

Damit würde die Stadt Mettmann unmittelbar in ein HSK fallen. Die Berechnung des Erreichens der 5 % Grenze bzw. deren Überschreitung wurde mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Von dort wird die städtische Berechnung bestätigt.

2) Der Einwendung 5 (2. Teil) wird nicht gefolgt.

Die Einwendung 5 (2. Teil) wurde bereits in der Sitzungsvorlage zum 29.3 kommentiert:

Der Vorschlag suggeriert, dass durch eine Tilgungsaussetzung eine Minderung des Zinsänderungsrisikos folgen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Denn eine Aussetzung der Tilgungskredite wäre bestenfalls zu erreichen, wenn auch die entsprechenden Zinsen angepasst würden. Dies würde zum jetzigen Zeitpunkt mit Sicherheit zu einer (erheblichen) Erhöhung des Zinsaufwandes führen. Bislang waren die Handelnden der Stadt Mettmann stets in der Lage, - dem aktuellen Stand entsprechende – gute Konditionen bei den Kreditgebern (zu denen auch das Land NRW gehört) zu erlangen. Eine Nachverhandlung würde diese Ergebnisse für die Zukunft gefährden.

Die Einwendung gibt keinen Anlass zu einer Änderung dieser Auffassung.

Die Verwaltung empfiehlt daher hier ebenfalls, der Einwendung nicht zu folgen.

3) Der Einwendung 14 (Versiegelung) wird nicht gefolgt.

Der Kauf der Flächen unterliegt keinem Sachzwang der weiteren Entwicklung wie in der Einwendung dargestellt.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Gem. § 80 Abs. 3 GO NRW ist geregelt, dass Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erheben dürfen. Der Rat soll vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung über diese Einwendungen in öffentlicher Sitzung beschließen können.

Die Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger sind in der folgenden aktualisierten Übersicht dargestellt und mit Empfehlungen der Verwaltung versehen, über die der Rat einzeln entscheiden möge.

Auf Wunsch können die Einwendungen eingesehen werden.

Gez. Pietschmann